



Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Schul- und Internatsvertrag der Schule Schloss Salem im Falle des Zustandekommens eines Stipendienvertrages

in der Fassung vom 28.11.2013

1. Grundsätzliches

1.1 Stipendienauswahl

Das Salem-Stipendium wird jährlich an Schüler vergeben, die sich für das Stipendium an der Schule Schloss Salem beworben, die Vorauswahl bestanden und eine Stipendiatenauswahltagung erfolgreich absolviert haben. Ein Anspruch auf Offenlegung der Bewertungskriterien der Vorauswahl oder der Auswahlkommission besteht nicht.

Eine Wiederbewerbung nach Ablehnung ist nur für eine andere Stufe möglich. Die Stufen sind die Klassen 5 - 7, 8 - 10 und 11.

1.2 Stipendienhöhe und eventuelle Zusatzförderung

Jeder Stipendiat erhält mit der Zusage ein Basisstipendium von monatlich 500 €, d.h. eine Ermäßigung des regulären Schul- und Internatsgeldes um 500 €.

Falls die Eltern aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch eine Zusatzförderung (= Nachlass) benötigen, die über das Basisstipendium hinausgeht, muss von den Eltern ein Stipendienantrag mit Nennung des möglichen Eigenbeitrags, den Nachweisen möglicher Sonderbelastungen und den Einkommenssteuerbescheiden der zwei Vorjahre beigebracht werden.

Auf Antrag des Stipendiaten bzw. seiner Eltern/Erziehungsberechtigten berät der Stipendienausschuss, welcher aus der Geschäftsführung (Gesamt-, Studien- und Wirtschaftsleitung) der Schule, der Leitung Fundraising/Stipendienwesen, der Aufnahmeleitung und je einem Vertreter der Stufenschulen besteht, anschließend über eine Zusatzförderung jedes einzelnen Stipendiaten, die über das Basisstipendium hinausgeht. Grundlage hierfür ist der von den Eltern ausgefüllte Stipendienantrag mit Vorlage persönlicher Einschätzung eines zu leistenden Eigenbeitrages. Hierbei werden besondere Ausgaben (z.B. Pflegeaufwendungen), die berufliche Situation der Eltern, evtl. Verdienstauffälle durch Erkrankungen, Ausbildungskosten der Geschwister, etc. berücksichtigt.

Alle Salem-Stipendien sind Teilstipendien. Mindestens 500 € pro Monat müssen als Eigenbeitrag geleistet werden. Generell gilt im Übrigen der Grundsatz, dass mindestens 1 % des Bruttojahresgehaltes der Eltern monatlich für den Schulbesuch des Kindes in der Schule Schloss Salem bezahlt werden muss. In besonderen Härtefällen (Arbeitslosigkeit der Eltern, Erkrankung, etc.) kann im Einzelfall auch ein geringerer Eigenbeitrag vereinbart werden. Die Wirtschaftsleitung teilt den Eltern den vom Stipendienausschuss beschlossenen Eigenbeitrag mit und steht für eventuell auftretende Nachfragen zur Verfügung. Nach einer Einigung erstellt das Aufnahmebüro auf Grundlage des von den Eltern ausgefüllten Anmeldebogens einen Schul- und Internatsvertrag.



1.3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 50 % des tatsächlichen Zahlungssatzes (regulärer Schul- und Internatsgeldsatz abzüglich Stipendium). Diese wird nach Abschluss des Schul- und Internatsvertrages fällig.

1.4 Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss, Skonto und Geschwisterermäßigung

Mit der ersten Rechnung über das Schul- und Internatsgeld wird ein unverzinslicher Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss fällig (siehe Ziff. VI. Punkt 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Schul- und Internatsvertrag).

Die Höhe des Nebenkosten- und Sicherheitsvorschusses ist abhängig von der Zahlungsweise. Wird das Schul- und Internatsgeld auf Rechnung bezahlt, ist ein dreifacher Monatsbetrag des tatsächlichen Zahlungssatzes zu entrichten. Liegt die Genehmigung zum Lastschrifteinzug eines Kontos in Deutschland vor, ermäßigt sich der Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss auf zwei Monatsbeträge. Bei Vorauszahlung für ein Jahr ermäßigt sich der Vorschuss auf einen Monatsbetrag.

Allerdings wird kein Skonto bei der Vorauszahlung des Schul- und Internatsgeldes für zwölf Monate gewährt. Für Stipendiaten wird keine Geschwisterermäßigung gewährt. Falls jedoch das Geschwisterkind Vollzahler ist, wird für dieses Kind die Geschwisterermäßigung gewährt.

1.5 Schulgelderhöhungen

Die Höhe des Schul- und Internatsgeldes wird jährlich von der Geschäftsführung der Schule festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr.

Diese Erhöhungen des allgemeinen Schul- und Internatsgeldes werden auch dem jeweiligen monatlichen Zahlungssatz der Stipendiaten zugeschlagen. Das heißt die Höhe des Stipendiums bleibt gleich, während sich der monatliche Zahlungssatz erhöht.

Das Stipendium und ein evtl. Nachlass werden jeweils für ein Schuljahr gewährt. Dann erfolgt eine Überprüfung der Stipendienwürdigkeit (siehe Punkt 1.7).

1.6 Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten (siehe Ziff. VII. der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Schul- und Internatsvertrag; z.B. Instrumentalunterricht, Fahrten, Schulkleidung, etc.) sind nicht im Stipendium enthalten und werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten getragen (ca. 200 € pro Monat).

1.7 Verlängerung des Stipendiums / Anpassung der Stipendienhöhe

Die Stipendienwürdigkeit der Stipendiaten wird jährlich vom Leitungsgremium der Schule überprüft.

- Entspricht der Schüler / die Schülerin den akademischen und internatlichen Erwartungen?
- Hat der Schüler / die Schülerin im laufenden Schuljahr etwas für die Gemeinschaft getan, sich für andere Schüler eingesetzt?
- Gab es Auffälligkeiten / Verstöße gegen die Salemer Regeln, die die Stipendienwürdigkeit in Frage stellen?



Bei der jährlichen Kontrolle und ggf. Anpassung der Stipendienhöhe durch den Stipendenausschuss wird das Folgende geprüft:

- Entspricht das Einkommen der Eltern dem nachgewiesenen Einkommen der Vorjahre?
- Ist das Einkommen so signifikant gestiegen, dass dies zu einer Erhöhung des Eigenbeitrages führen sollte?
- Hat sich das Einkommen signifikant verringert? In diesem Fall kann ein Antrag auf einen geringeren Eigenbeitrag gestellt werden, der dem Stipendenausschuss vorgelegt wird.

Wenn sich die Schule nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres meldet, wird das Stipendium weiterhin in der vereinbarten Höhe gewährt.

2. Erfolgreicher Abschluss Abitur / IB

Bei erfolgreichem Abschluss der Schullaufbahn an der Schule Schloss Salem mit dem Abschluss Abitur oder International Baccalaureate erhält der Stipendiat / die Stipendiatin eine Urkunde über das Stipendium an der Schule Schloss Salem.

3. Pflichten der Stipendientinhaber

3.1 Pflichten seitens der Eltern

Unaufgeforderte Einreichung des aktuellen Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres bis 30.04. jeden Jahres. Gilt nicht für Eltern, die lediglich Basisstipendien in Anspruch nehmen.

3.2 Pflichten seitens des Stipendiaten / der Stipendiatin

3.2.1 während der Schulzeit

- Besonderes akademisches Engagement
- Soziales Engagement / Einsatz für die Salemer Gemeinschaft und Menschen außerhalb der Schule
- Stipendiatenbericht (1 x jährlich ca. 1 – 2-seitiger Bericht: Rückblick auf das vergangene Schuljahr (Was hatte ich mir in Schule und Internat vorgenommen, was habe ich erreicht?), Ausblick auf das kommende Schuljahr / die Zeit nach dem Schulabschluss (Was nehme ich mir in Schule und Internat für das kommende Schuljahr / die Zeit nach dem Schulabschluss vor?), persönliches Wohlbefinden). Einzureichen bei der jeweiligen Stufenleitung bis zum Beginn der Osterferien des jeweiligen Schuljahres.
- Persönlicher Brief an Stiftung / Mäzen, sofern dies von Spenderseite gewünscht (1 x jährlich)
- Gespräch mit Stufenleiter (1 x jährlich)

3.2.2 nach der Schulzeit

- Bereitstellung von Basisinformationen zum weiteren Werdegang (Ausbildung/Studium, Arbeitsstelle, Wohnort, Kontaktdaten für Pflege der Datenbank)
- Kontaktpflege zu Alumni, Schule und Mitarbeitern
- Ggf. Berichterstattung rückblickend auf Chancen, die durch das Stipendium eröffnet wurden



4. Möglichkeiten, das empfangene Stipendium wertzuschätzen/zu honorieren

4.1 Möglichkeiten des besonderen Engagements während der Schulzeit

- Bekanntmachung des Stipendienprogrammes der Schule Schloss Salem innerhalb des Freundeskreises, innerhalb der ehemaligen Schule und anderswo
- Mitwirkung bei Stipendiatenauswahltagungen, Vertretung der Schülerschaft bei Veranstaltungen, bspw. Tag der offenen Tür, parents2parents, weiteren Schulveranstaltungen
- Unterstützung im Bereich PR/Marketing, sofern Einverständnis der Eltern bzgl. der Veröffentlichung vorliegt (Interviews, Artikel für Salem Magazin oder Website, Fotos von Veranstaltungen, etc.)
- Unterstützung der neuen Stipendiaten beim Zurechtfinden im Internat / bei der Eingliederung in die Schulgemeinschaft

4.2 Möglichkeiten des besonderen Engagements nach der Schulzeit

- Beitritt in die Altsalemer Vereinigung (Hauptsponsor des Stipendienfonds der Schule)
- (Mit-)Organisation von Benefizveranstaltungen
- Regionales Fundraising
- Bereitstellung von Kontakten im eigenen Netzwerk (Unternehmen, Stiftungen, etc.) und Herstellung eines ersten Kontaktes mit der Schule Schloss Salem
- Mitwirkung bei Veranstaltungen des Careers Counselling der Schule oder des Salem Kollegs zu den Themen Studien-/Berufswahl, Orientierung nach dem Schulabschluss, etc.
- Mitgliedschaft im Förderverein der Schule Schloss Salem, dadurch konkrete Projektfinanzierung

4.3 Möglichkeiten des besonderen Engagements nach der Ausbildung / Studium

- Siehe Punkte unter 4.2 sowie
- Übernahme eines Teil- oder Vollstipendiums für einen Salem-Stipendiaten (je nach den eigenen finanziellen Möglichkeiten)